

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

108

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

29. SEP. 1971

Gesetz: BAT §§ 22, 23 Anlage 1 a VergGr. IV b (Leiter von Kassen, die zugleich Leiter der Vollstreckungsstelle sind); Reichskassenordnung (RKO) §§ 2 und 3; Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRVO) § 11

Leitsätze:

- 1) Die Kasse eines Landkreises in Baden-Württemberg ist keine Kasse im Sinne der Reichskassenordnung (RKO), sondern eine solche im Sinne der Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRVO).
- 2) Eine Abtrennung von Buchführungsgeschäften nach § 11 Abs. 3 KuRVO liegt nicht vor, wenn auch die Zeitbücher von den Kassengeschäften abgetrennt werden und die abgetrennten Teile der Kasse weder zu einer selbständigen Dienststelle erhoben noch einer anderen Dienststelle übertragen werden.
- 3) Wer nur einem Teil einer kommunalen Kasse vorsteht, kann nicht Kassenleiter im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b BAT sein.

Aktenzeichen: 4 AZR 383/70

Urteil des BAG vom 29. September 1971 LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 383/70

2 Sa 19/69 Baden-
Württemberg

Verkündet am
29. September 1971

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

108

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. September 1971 durch die Bundesrichter Dr. Neumann, Dr. Feller und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Schwennicke und Prieschl für Recht erkannt:

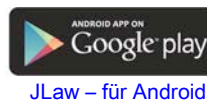
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 22. Juni 1970 - 2 Sa 19/69 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht seit dem Jahre 1946 in den Diensten des beklagten Landkreises. Er bezieht seit dem 1. Oktober 1962 Vergütung nach der VergGr. V b BAT. Am 28. Oktober 1963 wurde er zum Stellvertreter des Kassenverwalters ernannt. Nachdem seine Eingruppierung durch die Württembergische Prüfanstalt für Körperschaften beanstandet worden war, wurde der Kläger am 7. April 1965 zum "Kassenverwalter" bestellt. Zugleich wurden Buchhaltungsgeschäfte von der Kasse abgetrennt.

Die Aufsicht über die Kreiskasse und die gesamte Buchhaltung ist dem Referatsleiter des Beklagten für Finanzen, Steuern, Rechnungswesen, Liegenschaften und Beschaffung übertragen. In der Kreiskasse (ohne Buchhaltung) sind neben dem Kläger sieben weitere Angestellte beschäftigt.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß ihm ab 1. Dezember 1967 Vergütung nach der VergGr. IV b BAT zustehe. Er hat vorgetragen, er erfülle die Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe. Er sei für die Kassengeschäfte zuständig und verantwortlich. Für die Eingruppierung in die VergGr. IV b BAT sei nicht erforderlich, daß auch buchhalterische Arbeiten erledigt würden. Die von ihm geleitete Kasse sei eine Kasse im Sinne der Reichskassenordnung (RKO) und der Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRVO). Die Abtrennung der Buchhaltung sei rechtsunerheblich und lediglich eine Rationalisierungsmaßnahme. Er sei auch Leiter der Vollstreckungsstelle im tariflichen Sinne.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und vorgetragen, die Klage sei schon deswegen nicht begründet, weil der Kläger seinerseits dem Referatsleiter für Finanzen unterstellt sei. Diesem obliege die Leitung der gesamten Kasse im organisatorischen und rechtlichen Sinne. In vergleichbaren Landkreisen erhielten Kassenleiter, die wie der Kläger keine Buchführungsaufgaben hätten, durchweg niedrigere Vergütung. Nicht einmal die Sachbuchführung

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

gehöre zu dem Arbeitsbereich des Klägers. Er sei auch nicht Leiter der Vollstreckungsstelle im tariflichen Sinne.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 6.406,40 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klaganspruch weiter. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Auszugehen ist von den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV b BAT in der für Gemeinden und Gemeindeverbände geltenden Fassung, dessen Vorschriften zwischen den Prozeßparteien gelten. Diese erfassen "Leiter von Kassen mit mindestens sechs Kassenangestellten, wenn sie zugleich Leiter der Vollstreckungsstelle sind". Wie die in Bezug genommene Protokollnotiz bestimmt, gelten als Kassen im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale nur "die in der Reichskassenordnung (RKO) und in der Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRVO) als solche bestimmten".

Das Landesarbeitsgericht führt hierzu aus, aus dem Gesamtinhalt der Reichskassenordnung (RKO) vom 6. August 1927 (RMinBl. S. 357) und der Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRVO) vom 2. November 1938 (RGBl. I S. 1583) ergebe sich, daß jede Gemeinde- und Kreiskasse eine Doppelfunktion habe; sie habe nicht nur Einzahlungen und Auszahlungen zu bewirken, sondern auch die Belege zu sammeln und die Bücher zu führen. Zum Geschäftsbereich des Klägers gehörten aber, von einem geringfügigen Teil der Sachbuchführung abgesehen, keinerlei Aufgaben auf dem Gebiete der Buchführung. Bei dem beklagten Landkreis sei eine interne Geschäftsverteilung vorgenommen worden, wonach innerhalb der gleichen Dienststelle die Buchungsgeschäfte einerseits und die Ein- und Auszahlungen andererseits voneinander getrennt

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

worden seien. Nur der Angestellte, dem die Verantwortung für die gesamte Kasse übertragen sei, erfülle die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b. Das treffe für den Kläger deswegen nicht zu, weil er nur einen Teil der Kasse des Beklagten leite.

Diese Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts sind im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Das Landesarbeitsgericht verkennt allerdings, daß die Kasse des beklagten Landkreises keine Kasse im Sinne der RKO ist. Diese ist nämlich als Verwaltungsverordnung aufgrund von Artikel 55 der Reichshaushaltsordnung erlassen worden, der lediglich die allgemeinen Grundsätze der Kassen- und Buchführung für die Reichsverwaltung regelt. Dies folgt auch aus §§ 2 Ziff. 1 und 3 Abs. 1 der RKO, durch die Beschränkung des Geltungsbereichs auf die Reichshauptkasse, die Oberkassen und die Amtskassen im staatlichen Bereich, worunter jetzt nicht nur die Kassen der Bundesverwaltung, sondern auch die staatlichen Kassen der Bundesländer fallen (vgl. BAG 20, 102 1057 = AP Nr. 11 zu §§ 22, 23 BAT sowie Nr. 110 und 111 zu § 3 TO.A; auch Wolff, H.J., Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 1967, Bd. III, S. 314 - 315). Dasselbe ergibt sich weiterhin aus den §§ 49 ff. des Bundesgesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (vom 19. August 1969 - BGBl. I, S. 1273), das nur für Kassen des Bundes und der Bundesländer gilt, nicht aber für die Kassen der Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 57). Daran ändert auch der Umstand nichts, daß kommunale Kassen wie die des Beklagten gewisse Kassengeschäfte, etwa im Bereiche der Auftragsverwaltung, nach den fachlichen Bestimmungen der RKO zu erledigen haben. Daraus folgt aber nicht, daß eine kommunale Kasse deswegen eine solche im allgemeinen Sinne der RKO ist.

Zutreffend führt jedoch das Landesarbeitsgericht weiterhin aus, daß die Kasse des beklagten Landkreises eine solche im Sinne der KuRVO ist. Diese ist nämlich für den kommunalen Bereich aufgrund von § 105 Abs. 2 der Deutschen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. S. 49) verabschiedet und von den Bundesländern mit unterschiedlichen Änderungen und Ergänzungen für die Kassen von Gemeinden und Kommunalverbänden in Geltung belassen worden (Wolff, aaO, S. 323 - 324). Für das Bundesland Baden-Württemberg ergibt sich das aus § 149 Abs. 2 der dortigen Gemeindeordnung.

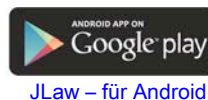
Der Kläger ist jedoch, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, kein Leiter einer Kasse im Sinne der KuRVO. Wie im einzelnen in § 11 Abs. 1 KuRVO bestimmt wird, hat nämlich (wie eine staatliche Kasse) auch eine kommunale Kasse die Einnahmen und Ausgaben einzuziehen und zu leisten, die Einlieferungen anzunehmen und die Auslieferungen zu bewirken, die dazu erforderlichen Buchungen durchzuführen, die Belege zu sammeln und die mit den Buchungen zusammenhängenden Geschäfte wahrzunehmen, was allgemein eine Kasse im Sinne des öffentlichen Haushaltsrechts kennzeichnet (vgl. Helmert, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, S. 337; Eich, Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Bd. III, S. 492). Nur wer einer Kasse in diesem rechtlichen Sinne vorsteht, ist Kassenleiter im Sinne der KuRVO und damit auch der vom Kläger für sich beanspruchten Tätigkeitsmerkmale.

Dabei verkennt der Senat nicht, daß nach § 11 Abs. 3 KuRVO im Bereiche der kommunalen Kassen die Buchungen nach der sachlichen Ordnung und die Belegsammlung abgetrennt und einer anderen Dienststelle der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes übertragen werden können. Wie das Landesarbeitsgericht im einzelnen festgestellt hat und auch seitens der Parteien nicht gerügt worden ist, hat aber eine Abtrennung von Buchführungsgeschäften nach § 11 Abs. 3 KuRVO beim beklagten Landkreis nicht stattgefunden. Deshalb bedarf auch die Frage, ob der Leiter einer Kommunalkasse, bei der eine rechtswirksame Abtrennung nach § 11 Abs. 3 KuRVO vollzogen worden ist, Leiter einer Kasse im Sinne der vom Kläger beanspruchten Tätigkeitsmerkmale ist, nicht der Entscheidung.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der beklagte Landkreis hat vielmehr einmal entgegen § 11 Abs. 3 KuRVO auch die Zeitbücher und nicht nur die Sachbücher von den Kassengeschäften im engeren Sinne abgetrennt. Außerdem hat er die abgetrennten Teile der ursprünglichen Kreiskasse weder zu einer selbständigen Dienststelle erhoben, wie es der Regel entspricht (Hettlage-Lohschelder, Gemeindewirtschaftsrecht, Teil 3, Anm. 4 zu § 11 KuRVO, S. 188), noch sie einer anderen Dienststelle des Kreises übertragen. Daraus wird, wie auch das Landesarbeitsgericht annimmt, deutlich, daß es sich bei der vollzogenen Maßnahme der Kreisverwaltung nicht um eine rechtswirksame Abtrennung im Sinne von § 11 Abs. 3 KuRVO handelt, sondern um einen organisatorischen Akt, mit dem die Kreiskasse lediglich intern aufgeteilt wurde. Wer aber nur einem solchen Teil einer kommunalen Kasse im Sinne der KuRVO vorsteht, kann nicht Leiter einer Kasse im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b BAT sein.

Demgegenüber kann sich der Kläger nicht auf § 1 der KuRVO berufen. Seine tarifliche Mindestvergütung ist nämlich nach den §§ 22, 23 BAT von seiner überwiegend auszuübenden Tätigkeit abhängig und nicht von der formalen Ernennung zum Kassenverwalter. Da er nicht Leiter einer Kasse im Sinne der Tätigkeitsmerkmale ist, kommt es weiterhin nicht darauf an, ob er zugleich Leiter der Vollstreckungsstelle ist. Auch auf die prozessualen Rügen des Klägers kommt es danach nicht mehr an.

Die Kosten der unbegründeten Revision trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Neumann

Wendel

Dr. Feller

Dr. Schwennicke

Frieschel

